

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen für den Technischen Einkauf**

(Stand 01.01.2020)

### **§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich**

- 1.1 Die nachstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten ausschließlich und abschließend. Diese AEB gelten auch ohne nochmalige besondere Vereinbarung für alle zukünftigen Bestellungen des AG (nachfolgend „Auftraggeber“ oder „AG“ genannt) sowie Nachträgen. Sie gelten für alle Verträge zwischen der Indulor Chemie GmbH sowie den mit ihr verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) auf der einen Seite und dem Lieferanten (nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „AN“ genannt) auf der anderen Seite.
- 1.2 Diese AEB gelten für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Beratungsleistung, Auskünften und Ähnliches, ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Regelungen des AN erkennt der AG nicht an und widerspricht solchen Regelungen hiermit. Sie gelten als abbedungen, auch wenn sie bei Vertragsschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht noch einmal ausdrücklich zurückgewiesen wurden. Diese AEB gelten auch dann ausschließlich, wenn der AG in Kenntnis solcher Regelungen die Lieferung des AN ohne weiteren Vorbehalt annimmt. Solche Regelungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der AG ihnen ausdrücklich und schriftlich oder in Textform zustimmt.

### **§ 2 Vertragsschluss und Preise**

- 2.1 Angebote des AN sind für AG kostenlos. AN ist ohne eine ausdrückliche Annahmefrist an sein Angebot vier Wochen gebunden.
- 2.2 Bestellungen vom AG sind, einschließlich dieser AEB, vom AN schriftlich oder in Textform zu bestätigen (Vertragsannahme). Die Bestätigung erfolgt innerhalb der in der Bestellung des AG angegebenen Bestätigungsfrist oder mangels solcher innerhalb von 5 Arbeitstagen (Montag bis Freitag, ausschließlich der bundeseinheitlichen Feiertage) ab Zugang der Bestellung. Erfolgt eine solche Bestätigung durch den AN nicht, ist der AG an seine Bestellung nicht mehr gebunden. Der AG kann die Bindungsfrist verlängern, wenn er dem AN eine weitere Bestätigungsfrist setzt.

- 2.3 Die vereinbarten und in der Bestellung angegebenen Preise sind verbindliche Festpreise und gelten bis zur Auslieferung der bestellten Liefermenge. Im Preis sind sämtliche zur Nutzung der Ware benötigten Lizenzrechte, Unterlagen, Zertifikate und Bescheinigungen enthalten. Mangels abweichender Vereinbarung ist Lieferung frei vereinbarter Bestimmungsort vereinbart, einschließlich Verpackung, Versicherung etc. sowie eventueller Zollabgaben bei Importwaren. Wird anderes vereinbart, verauslagt der AN die Fracht- und Verpackungskosten und weist diese in der Rechnung gesondert aus.
- 2.4 Sollte der AN wegen veränderter Marktverhältnisse seine Listenpreise reduzieren bzw. seine Rabatte erhöhen, so wird er diese Preisvorteile auch bei laufenden Aufträgen für den AG dem AG unaufgefordert anbieten.

### **§ 3 Rechnungserteilung und Zahlung**

- 3.1 Die Rechnungen des AN sind dem AG in prüffähiger Form unter Angabe der Bestellnummer, des Bestelldatums, der Identnummer, der Umsatzsteuer entsprechend den steuerlichen Vorschriften und der Lieferantenerklärung nach den Durchführungsrechtsakten zum Unionszollkodex vorzulegen. Fehlt einer dieser Bestandteile oder ist dieser fehlerhaft, kann der AG die Rechnung zurückweisen.
- 3.2 Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage abzüglich 3 % Skonto oder 30 Tage ohne Abzug. Der AG hat die Wahl der Zahlungsfrist. Die Zahlungsfristen berechnen sich ab Vorlage einer vollständigen Rechnung nach Ziffer 3.1 und dem tatsächlichen Wareneingang, frühestens jedoch ab dem vereinbarten Liefertermin.
- 3.3 Der AN kann Rechte und Pflichten aus den mit dem AG geschlossenen Verträgen ohne vorherige Zustimmung des AG nicht auf Dritte übertragen. Dies gilt nicht für die Vorausabtretung der Kaufpreisforderung im Rahmen eines branchenüblich ausgestalteten verlängerten Eigentumsvorbehaltes. Leistungen des AG an den AN oder den Dritten haben für den AG befreiende Wirkung. Bei Eigentumsvorbehalten des AN geht das Eigentum an den Liefergegenständen spätestens mit der Bezahlung auf den AG über. Weitergehende Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen, auch solche von Unterlieferanten des AN.
- 3.4 Ein Recht zur Aufrechnung steht dem AN nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, anerkannt oder entscheidungsreif sind. Zurückbehaltungsrechte stehen dem AN nur zu, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen AG im gesetzlichen Umfang zu.

#### **§ 4 Lieferung**

4.1 Erfüllungsort von Leistungen des AN ist stets die in der Bestellung genannte Empfangsstelle. Dies gilt auch, wenn mit dem AN frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

4.2 Der AN trägt die Gefahr bis zur Lieferung des Liefergegenstandes an die angegebene Empfangsstelle, auch wenn der AG die Transportversicherung übernimmt.

4.3 Versandpapiere sind dem AG sowie der etwaigen abweichenden Empfangsstelle unter Angabe der Bestellnummer, des Bestelldatums, der Identnummer zuzusenden. Fehlen diese Angaben oder gehen diese nicht rechtzeitig, spätestens bei Warenlieferung beim AG ein, so gehen alle dadurch eventuell entstehenden Kosten zu Lasten des AN.

4.4 Wesentlicher Bestandteil des Auftrages des AG ist die jeweilige Erstellung einer ordnungsgemäßen Lieferantenerklärung. Verwendet der AN Langzeit-Lieferantenerklärungen, teilt er dem AG etwaige Veränderungen der Ursprungseigenschaft mit der jeweiligen Auftragsbestätigung unaufgefordert mit. Dies gilt für umsatzsteuerliche Nachweise bei Auslands- und Inner-EWR-Lieferungen. Vom AG unterzeichnete Lieferscheine und andere Versandpapiere gelten lediglich als Empfangsbescheinigung der Lieferung. Eine Anerkennung der Mängelfreiheit, der Vollständigkeit oder der Auftrags Erfüllung ist damit nicht verbunden.

4.5 Die vereinbarten Mengen sind auch bei Teillieferungen genau einzuhalten, jedoch ist bei Massengütern eine Überlieferung bis zu 3 % der im Auftrag angegebenen Mengen zulässig. Bei Nichtbeachtung ist der AN verpflichtet, die zu viel gelieferte Menge auf seine Kosten sofort zurückzunehmen und dem AG den aus der Überlieferung entstandenen Schaden zu ersetzen.

4.6 Soweit die Preise nach Gewicht vereinbart sind, sind die bahnamtlich zu ermittelnden, das heißt die durch eine öffentlich geeichte Waage durch einen öffentlich bestellten Wäger, Gewichte maßgeblich. Die jeweiligen Wiegebescheinigungen sind dem AG zusammen mit Rechnung und Lieferschein vorzulegen; Ziffer 3.1 gilt entsprechend. Ohne eine solche bahnamtliche Wiegung sind die durch den AG ermittelten Mengen, Maße und Gewichte maßgebend.

- 4.7 Die Liefergegenstände sind so zu verpacken, dass Transportkosten vermieden werden. Es dürfen nur anerkannt umweltfreundliche Verpackungsmaterialien verwendet werden. Einwegverpackungen sind tunlichst zu vermeiden.
- 4.8 Ist statt eines Liefertermins eine Lieferfrist vereinbart, so ist diese ab dem Datum des Bestellschreibens zu berechnen.

## **§ 5 Termine, Lieferverzug**

- 5.1 Die vereinbarten oder durch Abruf festgelegten Liefertermine sind verbindlich. Ihre Überschreitung setzt den AN in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 5.2 Der AG kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er dem AN eine Nachfrist von 10 Kalendertagen gesetzt hat und gleichzeitig den Rücktritt für den Fall dieser Fristüberschreitung angedroht hat. Bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins kann der AG auch die vom AN noch nicht erbrachten Leistung selbst durchführen oder durch einen Dritten zu Lasten des AN durchführen lassen (Selbstvornahme), wenn er dem AN eine Nachfrist von 10 Kalendertagen gesetzt hat und gleichzeitig die Selbstvornahme angedroht hat. Die Selbstvornahme und alternativ der Rücktritt können gleichzeitig angedroht werden.
- 5.3 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Leistung beim AG bzw. bei der vom AG angegebenen Empfangsstelle. Bei „ab Werk“-Vereinbarungen hat der AN die Leistung unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Transport rechtzeitig bereitzustellen.
- 5.4 Der Schadenersatz wegen Nichterfüllung umfasst auch die zusätzlichen Kosten für Deckungskäufe.
- 5.5 Der AG erkennt ein Leistungsvorbehalt der Selbstbelieferung des AN nicht an.
- 5.6 Erkennt der AN, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies dem AG unter Abgabe der Gründe und des neuen Termins unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Hierdurch wird die Verpflichtung des AN zur termingerechten Lieferung nicht berührt; der AN bleibt in Verzug. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht des AG auf mögliche Schadenersatzansprüche.
- 5.7 Unabhängig von der Annahme einer Teillieferung behält der AG seine vertraglichen gesetzlichen Rechte hinsichtlich der nicht oder verspätet gelieferten Restlieferung, insbesondere Rücktritt und Selbstvornahme.

## **§ 6 Höhere Gewalt**

- 6.1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 6.2 Der AG kann in oben genannten Fällen höherer Gewalt, die von ihm nicht vertreten sind und die zu einer Verringerung des Verbrauchs oder der Absatzmöglichkeit führen zurückzutreten. In diesem Fall zahlt er an den AN eine Abstandszahlung in Höhe von 5 % des vereinbarten Preises der noch nicht gelieferten Ware aus der jeweiligen Bestellung. Dem AN bleibt der Nachweis höherer Kosten bzw. Aufwendungen vorbehalten.

## **§ 7 Gewährleistungen, Beschaffenheitsvereinbarungen, Qualität und Dokumentation**

- 7.1 Der AN gewährleistet gegenüber dem AG, insbesondere jedoch nicht abschließend, dass die Waren
- a) für den vorausgesetzten Verwendungszweck geeignet sind, neu und frei von Konstruktions-, Fabrikations-, Material-, Design- und Herstellungsfehlern sind,
  - b) mit den von ihm gelieferten Proben, Mustern und Beschreibungen übereinstimmen und den vereinbarten Spezifikationen und Beschaffenheitsvereinbarungen entsprechen,
  - c) frei von Rechten Dritter sind und
  - d) den am Tag der Lieferung gültigen jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien, Verordnungen und Vorschriften, insbesondere zum Arbeitssicherheits-, Umwelt- und Produktsicherheitschutz, den DIN-Normen, den jeweils vorliegenden „Technischen Lieferbedingungen“ und den Anforderungen der Sachversicherer, den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft sowie sonstiger Bestimmungen der Fachverbände entsprechen und – soweit erforderlich – eine CE-Konformitätsbescheinigung besitzen.

Wird nichts Anderes ausdrücklich vereinbart ist, gewährleistet der AN zudem die Einhaltung der am Tag der Lieferung allgemein anerkannten Regeln der Technik.

- 7.2 Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung des AG – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind, weil sie so in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom AG, vom AN, vom Vorlieferanten oder vom Hersteller stammt.
- 7.3 Hat der AN Bedenken gegen die Art der Ausführung, so hat er dem AG diese unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Sind im Einzelfall Abweichungen von Vorschriften notwendig, so muss der AN hierzu die Zustimmung vom AG einholen. Die Haftung des AN wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 7.4 Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und Methoden zwischen dem AN und dem AG nicht vereinbart, so ist der AG auf Verlangen des AN im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit dem AN zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird der AG den AN auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.
- 7.5 Bei den technischen Unterlagen hat der AN darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Art und Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft wurden und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergaben.
- 7.6 Die Prüfungsunterlagen sind vom AN zehn Jahre aufzubewahren und dem AG bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der AN im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.
- 7.7 Soweit in den bestellten Waren und Materialien Stoffe enthalten sind, die umweltgefährdend sein können und die Einhaltung besonderer Sicherheitsregeln erfordern, muss der AN den AG ausdrücklich informieren und hat jeder Lieferung und Rechnung ein Sicherheitsdatenblatt beizufügen. Im Interesse einer umweltschonenden Fertigung des AG ist der AN angehalten, nur entsprechende umweltfreundliche Stoffe einzusetzen.

## **§ 8 Wareneingangskontrolle, Sachmängelhaftung**

- 8.1 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem AG stets ungekürzt zu. In jedem Fall ist der AG berechtigt, vom AN nach Wahl des AG Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Ware zu verlangen. Der AN ist verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung

oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen, u.a. Transportkosten, Gutachterkosten, Regiekosten, eigene Aufwendungen, Ein- und Ausbaurkosten, Kosten für Geräte, Hebevorrichtungen und Gerüste zu tragen. Bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen haftet der AG jedoch, soweit der AG erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag. Der AG kann auch die Erstattung von Kosten verlangen, die im Zusammenhang mit Untersuchungen entstehen, wenn durch das überdurchschnittliche Auftreten von Mängeln eine über die üblichen Stichproben hinausgehende Wareneingangskontrolle erforderlich wird.

8.2 Der AG zeigt dem AN offene Mängel der Lieferung an, soweit derartige Mängel nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsverlaufes festgestellt werden können. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Zu einer weitergehenden Wareneingangskontrolle ist AG nicht verpflichtet. Eine Rüge ist jedenfalls rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen nach Ablauf der in § 377 HGB geregelten Rügefrist versandt wird. Bei Waren, bei denen der Mangel erst bei der Verarbeitung festgestellt werden kann, darf die Mängelrüge noch innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen nach Feststellung der Mängel erfolgen. Insoweit verzichtet der AN hiermit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Eine vom AG durchgeführte Eigenkontrolle entlastet den AN nicht von seiner Verpflichtung zu einer fehlerfreien Lieferung.

## **§ 9 Produkthaftung**

9.1 Die an den AG zu liefernden Waren werden zur Herstellung der unterschiedlichsten Gegenstände und Erzeugnisse verwendet, welche der AG teilweise weltweit vertreibt. Der AN hat seine Produkte einer strengen Ausgangskontrolle zu unterziehen und ist für fehlerfreie Beschaffenheit und Funktion der Liefergegenstände voll verantwortlich.

9.2 Der AN stellt dem AG von allen Ansprüchen Dritter gegen den AG als Hersteller bzw. Produzent wegen Produktfehlern frei, soweit der Produktfehler auf die Produktfehler vom AN zurückzuführen ist und der AN dies zu vertreten hat. Dies umfasst auch den Ersatz der Kosten einer Rechtsverteidigung. Bei Schadenersatzansprüchen gegen den AG als Hersteller eines weiteren Produktes, deren Ursachen in dem Zulieferteil bzw. in der Leistung des AN zu finden sind, kann sich der AN nicht unter Hinweis auf Verjährungsfristen von der Regressmaßnahme befreien, solange die Verjährungsfristen gegenüber dem AG nicht abgelaufen sind.

9.3 Ist der AG wegen eines Produktfehlers, für welchen der Liefergegenstand des AN ursächlich ist, zum Rückruf oder zur Durchführung rückrufvergleichbarer Aktionen verpflichtet, so ist der AN zur Übernahme dieser Kosten verpflichtet. Sind diese Kosten aufgrund mehrerer Verantwortlicher aufzuteilen, so sind die §§ 5 und 6 des Produkthaftungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

9.4 Der AN verpflichtet sich auch hinsichtlich der Risiken der in § 9 beschriebenen Produkthaftung zum Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (Produkthaftpflichtversicherung). Der Abschluss einer solchen Versicherung ist dem AG auf dessen Verlangen unverzüglich nachzuweisen.

## **§ 10 Geheimhaltung, Datenschutz**

10.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle technischen und kaufmännischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht allgemein bekannt sind. Dies gilt auch für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

10.2 Prospekte, Kataloge, Zeichnungen, Schablonen, Werkzeuge und dergleichen sind geistiges Eigentum des AG. Sie dürfen nur mit seiner ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung an Dritte weitergegeben werden, z.B. zwecks Vertragserfüllung. Die überlassenen Gegenstände sind vom AN mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwahren, als Eigentum des AG zu kennzeichnen und als solches getrennt zu lagern, sowie gegen Verlust zu sichern und einsatzbereit zu halten. Bei Wertminderung oder Verlust ist dem AG Ersatz zu leisten. Die vorgenannten Fertigungsmittel müssen sich zum Zeitpunkt der Rückgabe an den AG in dem gleichen Zustand befinden wie bei der Übernahme derselben vom AG; ausgenommen hiervon sind übliche Abnutzungserscheinungen, die bei zweckgemäßer Verwendung entstehen. Sie dürfen nur für die vereinbarten Zwecke verwendet werden.

10.3 Der AN wird seine Unterlieferanten entsprechend vorstehender Pflichten entsprechend verpflichten. Der AN übernimmt für diese Pflichten eine Garantiehafung für seine Unterlieferanten.

10.4 Der AN wird personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem AG im Einklang mit dem geltenden Datenschutz (insbesondere DS-GVO

und BDSG) und, soweit er rechtlich dazu befugt ist, verarbeiten. Der AN wird seine Unterteilnehmer und Auftragsverarbeiter (AV) zur Wahrung des Datenschutzes verpflichten und die Wahrung des Datenschutzes kontrollieren. Der AN stellt den AG auf erstes Anfordern frei, von allen Pflichten, Schäden und Aufwendungen, einschließlich angemessener Rechtsverteidigungskosten und Bußgeldern, die auf Verstößen des AN oder seiner Unterteilnehmer und Auftragsverarbeiter gegen das Datenschutzrecht gründen.

## **§ 11 Verjährung**

11.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

11.2 Mängelansprüche verjähren – soweit nicht eine längere gesetzliche Verjährungsfrist gilt – innerhalb von drei Jahren ab Lieferung oder ab Abnahme, soweit eine solche vereinbart ist. Abweichendes kann sich aus zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB ergeben. Die Verjährungsfrist beginnt erst mit vollständiger und fehlerfreier Lieferung der Ware. Mängelrügen können bis zum Ablauf der Verjährung jederzeit erhoben werden, wobei die erstmalige Mängelrüge die Verjährung bis zur Erledigung jeder Mängelrüge hemmt, solange es sich nicht um Kulanzhandlungen des AN oder um unerhebliche Mängel handelt.

11.3 Vertragliche Ansprüche des AN gegen AG verjähren spätestens nach einem Jahr.

## **§ 12 Subunternehmer, Vorlieferanten**

12.1 Das Einschalten von Subunternehmen seitens des AN bedarf der Zustimmung des AG.

12.2 Der AN verpflichtet sich, den AG von allen Forderungen und Rechten des Vorlieferanten und von eigenen Mitarbeitern, insbesondere nach dem MiLoG (Mindestlohngesetz), auf erstes Anfordern freizustellen.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

13.1 Soweit Erklärungen nach dieser AEB schriftlich zu erfolgen haben, ist damit ausdrücklich neben der Schriftform auch die Textform umfasst.

13.2 Für alle vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

13.3 Vorbehaltlich eines abweichenden ausschließlichen Gerichtsstandes vereinbaren die Vertragsparteien für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen AEB als ausschließlichen Gerichtsstand Ankum, Niedersachsen.

13.4 Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, um ein dem der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam zu erzielen. Dies umfasst auch Erklärungen gegenüber Dritten und insbesondere gegenüber Behörden.

Das Vorstehende gilt entsprechend, wenn sich bei der Durchführung des Vertragsverhältnisses eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt, oder wenn die Unwirksamkeit aufgrund ausländischen Rechts besteht oder eintritt.

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den Technischen Einkauf der folgenden Gesellschaften:

- Fengler Holding GmbH & Co. KG  
Schulstraße 3  
49577 Ankum
- Indulor Chemie GmbH  
Schulstraße 3  
49577 Ankum
- Indulor Chemie GmbH & Co. KG  
Produktionsgesellschaft Bitterfeld  
Am Landgraben 6  
06749 Bitterfeld
- Indulor Produktionsgesellschaft mbH  
Industriestraße 12  
49565 Bramsche
- Indulor Leverkusen GmbH & Co. KG  
Schulstraße 3  
49577 Ankum